

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 5).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

„Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerecht!“

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Deutschland.

Preußen. \* Berlin, 26. Juni. Das größte Aufsehen macht augenblicklich sowohl in Ansehung der Person als der Sache der Proceß des Privatdocenten Dr. jur. Eduard Schmidt. Tiefe Entrüstung theilt sich Jedem mit, der den Zusammenhang der Verhältnisse verfolgt, welche zur Anklage gegen Dr. Schmidt geführt haben. Er steht wegen wissentlich falscher Denunciation vor den Schranken und das Publicum erwartet mit Ungeduld den Schluß der Verhandlungen, um das rächende Schuldig über ihn ausgesprochen zu hören. Dr. Schmidt ward im Jahre 1845 mit der Vormundschaft über die zwei Kinder der Witwe B. betraut. Agnes und Otto wohnten bei ihm, hatten aber schlimme Tage, und Schmidt's Gattin that nichts, ihnen ihre Lage zu erleichtern. Im Jahre 1847 etwa trug Schmidt bei der Behörde darauf an, beide Waisen in die Anstalt für verwahrloste Kinder zu bringen. Es geschah. Nach einer Zeit fiel den Armen eine Erbschaft von 10,000 Thln. zu. Schmidt machte sie jedoch nicht mit diesem Glückswechsel bekannt, sondern überredete nur Agnes, wieder in sein Haus zu ziehen. Otto ward Gärtnerlehrling. Gleich einer Magd wurde das heranwachsende junge Mädchen behandelt; sie mußte in der Küche schlafen, bekam dürftiges Essen und ohne Grund so furchtbare Stockprügel, daß das Schmidt'sche Dienstmädchen einst beim Anblick einer solchen Scene in Ohnmacht fiel. Agnes entließ endlich dem Hause der Qual, flüchtete zu einer mitleidigen Frau ihrer Bekanntschaft, ging auf Zureden von neuem in den früheren Aufenthalt, und nicht lange darauf denuncirte Dr. Schmidt seine Mündel bei der Polizei; durch sie sei er entseztlich bestohlen, aber nicht einmal, sondern seit Jahren, denn er verdiene jährlich 1600 Thlr., verzehre mit seiner Frau nur 800 Thlr., müsse in fünf Jahren also 4000 Thlr. ersübrigt haben; diese seien verschwunden; wer könne der Dieb sein als Agnes und Otto B.? Auch wollte er bei einer Harzreise, welche die Kinder mitgemacht, um 300 Thlr. bestohlen sein. Vor der Behörde, die er zu scharfer Untersuchung auffoderte, erklärte er, alle kleineren Verluste gar nicht mit in Rechnung bringen zu wollen, wenn ihm aus dem Vermögen der B.'schen Kinder nur ein Ersatz von 4000 Thln. gezahlt würde (1500 Thlr. hatte er schon früher für angegebene Auslagen aus der Masse des Capitals erhalten). Und wie bewies er den Verdacht gegen die Waisen? Er hatte Agnes zur Anlegung eines Tagebuchs genöthigt, wo sie das Eingekündigte kleiner und größerer Entwendungen niedergeschrieben. Mündlich wiederholte sie vor Polizeibeamten und in Schmidt's Gegenwart ihr Bekenntniß, siehe aber, sobald Schmidt sich entfernt hatte, dieselben Beamten kühn um Rettung an, betheuerte ihre Unschuld, sie sei durch schreckliche Mißhandlungen und noch ärgere Drohungen zu all den falschen Aussagen gezwungen worden. Sowie Schmidt wieder ins Zimmer trat, nannte sich die Unglückliche in Allem schuldig, was ihr vorgehalten wurde. Ihr psychischer Zustand soll so gefortert gewesen sein, daß sie auf Schmidt's Frage gewiß sogar das Schrecklichste eingeräumt haben würde. Die Unwahrscheinlichkeiten der von Schmidt gegen Agnes und Otto erhobenen Beschuldigungen stießen allen Untersuchungsbeamten sofort auf. Die Zeugenvernehmung spricht durchaus zu Gunsten der beiden Waisen und gegen Schmidt. Die Geschwister haben ihre Aussagen beschworen. Schmidt hat neue Anklagepunkte wider sie aufgeworfen und zwar — das Haar des Hörers sträubt sich — Blutschande, welche Bruder und Schwester miteinander als Kinder getrieben haben sollen, in welchen Frevel auch noch andere (jetzt erwachsene und theils verheirathete) Personen verwickelt gewesen seien, die er (Schmidt) sämmtlich angeben wolle. Das Gericht wird ihm den Mund wol zu verbieten wissen. Uebrigens scheint auch diese gräßliche Beschuldigung gegen Agnes und Otto falsch. Das Zeugenverhör hat sie ganz davon entlastet, obgleich Schmidt die Atteste eines verstorbenen Arztes und eines Apothekers für seine Behauptung beigebracht hat. Der Grund, den Schmidt zur Tyrannisierung der Armen gehabt, wem ist er zweifelhaft? Der Staatsanwalt hat drei Jahre Haft gegen ihn beantragt. Wie viel Jahre aber, wenn die irdische Themis nicht milder wäre als die göttliche Nemesis, wie viel Jahre würde der Mann im Zuchthause nach Fug und Recht abzubüßen haben, der eben diese gemischdelnten, gepeinigten, verfolgten beiden Geschwister durch ebrecherischen Umgang mit ihrer Mutter selbst gezeugt hat? Dieses Verhältniß von ihm zu den Kindern hat sich durch übereinstimmende Angaben verschiedener Personen, die wol darum wissen können, herausgestellt! Wer begreift solche Seelenmetamorphose, wie sie in Schmidt seit circa sechs Jahren vorgegangen? Im Jahre 1848 ein energischer Demokrat im edeln Sinne des Wortes, mit festen, ehrenwerthen Grundsätzen, feurigem Rechtsgefühl und gebiegender, ja feltener Rhetorik; seit 1850 einlenkend, heuchelnd, frömmelnd, jetzt Dietist in solchem Grade, daß er nahe an religiösen Wahnsinn streift. (In der Criminaluntersuchungssache gegen den Privatdocenten an der hiesigen Universität Dr. Schmidt ist heute vom Gerichtshof das Urtheil ge-

fällt worden; Schmidt ist zu 2 1/2 Jahren Gefängnißhaft und 500 Thlr. Geldbuße oder zu noch 6 Monaten Haft verurtheilt; dagegen ist über die Frau das Nichtschuldig ausgesprochen.)

— In der bekannten Proceßsache gegen den Bankier L. Meyer wegen Verraths telegraphischer Depeschen wurde heute Mittag gegen denselben das Nichtschuldig ausgesprochen.

— „Wie es heißt“, sagt das berliner Correspondenz-Bureau, „verlangt Oesterreich die Niederlegung einer permanenten Zoll- und Handelsbehörde, welche, aus Bevollmächtigten Oesterreichs und des Zollvereins gebildet, in Wien ihren Sitz haben soll, wie dies bereits in Bezug auf die Zollvereinigung mit den italienischen Staaten der Fall ist. Bekanntlich besteht eine internationale Zollcommission, welche die aus dem Vertrage Oesterreichs mit den oberitalienischen Staaten zulässigen Verkehrsvereinfachungen feststellt und deren Ausführung vorbereitet.“

— Die zwischen der preussischen und der russischen Regierung unter dem 20. Mai 1844 abgeschlossene Cartelconvention wegen Auslieferung der Ueberläufer und Deserteur erlischt vertragsmäßig mit dem 1. Aug. d. J. Für den Fall, daß die Verhandlungen wegen Erneuerung bez. Abänderung der Convention in der Zwischenzeit noch nicht soweit gediehen sein sollten, um mit der Publication des neuen Vertrags rechtzeitig vorgehen zu können, hat das Ministerium des Innern kürzlich an die Bezirksregierungen ein Circular erlassen, durch welches dieselben davon in Kenntniß gesetzt werden, daß unter allerhöchster Genehmigung mit der russischen Regierung die Verabredung getroffen ist, die bestehende Convention auch über den 1. Aug. d. J. einfristigen beiderseitig noch in Kraft zu erhalten und in Anwendung bringen zu lassen. (Pr. G.)

— Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat an sämmtliche Provinzialschulcollegien folgende Verfügung über die gründliche Behandlung der alten Sprachen und Aneignung eines ausreichenden Vocabelschatzes seitens der Gymnasiasten erlassen:

Es ist in den auf die Circularverfügung vom 28. Nov. 1854 erstatteten gutachtlichen Berichten allgemein als Thatfache anerkannt worden, daß es auf den Gymnasien den Schülern auch der mittleren und obern Classen häufig an derjenigen copia vocabulorum im Lateinischen fehlt, deren es besonders zu einem leichtem und sichern Verständniß der Autoren bedarf. Infolge dessen wird die Neigung zum Gebrauch ungebührlicher Hilfsmittel, namentlich zur Benutzung gedruckter Uebersetzungen und zum Ueberschreiben der Vocabula sowie der Abhängigkeit von dem auch in den obersten Classen noch neben dem Autor liegenden Vocabularbuch, nicht selten angetroffen und die eigene Befriedigung der Lernenden beim Lesen der Classiker vermindert. Es soll nicht verkannt werden, daß hierzu auch andere, nicht im Bereich der Schule liegende Uebelstände mitwirken; umso mehr ist es aber ihre Pflicht, von den ihr zugebotenen Mitteln der Gegenwirkung den sorgfältigsten Gebrauch zu machen. Die Schüler der untern Classen bedürfen einer bestimmten Anleitung, wie sie beim Präpariren zu Werke zu gehen haben; und die einmal erlernten Vocabula müssen ebenso wie die Regeln Gegenstand wiederholter Repetition sein, bei der durch mannichfach wechselnde Fragweisen einem mechanischen Auswendiglernen vorgebeugt wird; bei den Versetzungen ist auf sichere Vocabelkenntniß ein größeres Gewicht zu legen, als gemeinlich geschieht. Wenn auf diese Weise durch feste Einprägung der in der Grammatik und den Lehrsätzen vorkommenden Vocabula dem Bedürfniß der untern Classen im Allgemeinen genügt werden kann, so ist doch außerdem, im Betracht der Nothwendigkeit empirischer Grundlagen beim ersten Unterricht und für die Zeit der größten Willigkeit des Gedächtnisses ein methodisches Vocabellernen sehr zu empfehlen. Es ist nicht die Absicht, in dieser Beziehung eine bestimmte Anordnung oder die Einführung eines der vorhandenen Vocabularien vorzuschreiben; aber die Directoren sind da, wo es noch nicht geschehen ist, zu veranlassen, den Gegenstand mit den betreffenden Lehrern in Beratung zu nehmen und mit denselben ein gemeinsames Verfahren zu verabreden. Am wenigsten empfiehlt es sich, Vocabula nur nach der zufälligen Ordnung des Alphabets lernen zu lassen; bildend für das Sprachgefühl auch im ersten Anknüpfungsalter wird es nur geschehen, wenn das Zusammengehörige gruppenweis und nach Analogie gelernt wird, wobei sowohl der reale wie der logische Gesichtspunkt, nach welchem z. B. auch die Opposita eingepreßt werden, Berücksichtigung verdienen. Geht ein streng etymologisches Verfahren über die Kräfte der Schüler in den untern Classen hinaus, und eignet sich überhaupt für die Schule nur das in dieser Beziehung ungewisselhaft Feststehende zur Benutzung, so ist doch das Wesentlichste der Wortbildungslehre, worin jetzt nicht selten eine große Unwissenheit angetroffen wird, nach Maßgabe des Schulbedürfnisses, bei welchem es auf eine systematische Vollständigkeit nicht ankommen kann, gehörigen Orts mitzutheilen und einzüben. Der beabsichtigte Nutzen eines irgend geordneten Vocabellernens wird indessen nur dann mit Sicherheit erwartet werden können, wenn es keine isolirte Gedächtnisübung bleibt, sondern wenn, je nach den einzelnen Classenstufen, der erlernte Wortvorrath in mündlicher und schriftlicher Uebung fortwährend zur Verwendung kommt und möglichst in lebendiger Gegenwartigkeit erhalten wird. Hinsichtlich der griechischen Sprache findet ein ähnliches Bedürfniß statt, weshalb auf dieselbe die obigen Bestimmungen mit der nöthigen Beschränkung entsprechende Anwendung finden. Ich veranlasse das königliche Provinzialschulcollegium, den Gymnasialdirectoren seines Ressorts Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen, und vertraue, daß dasselbe der zweckmäßigen Behandlung des wichtigen Gegenstandes fortwährend seine Aufmerksamkeit widmen werde.

— Der Pastor Böller in Greifenberg in Pommern, der vor kurzem trotz des Widerspruchs des Consistoriums gegen die Zulässigkeit einer Untersuchung von dem Kreisgerichte zu Greifenberg zu 50 Thlrn. Geld- oder vier Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, weil er die Behörden seiner